

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen des Kulturbüros

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumen in Einrichtungen des Kulturbüros der Stadt Schwerin beschlossen:

I. Grundsätze für die Vergabe von Räumen

§ 1 Allgemeines

- (1) Veranstaltungs-, Konferenz-, Unterrichts- und Ausstellungsräume werden durch das Kulturbüro vergeben, soweit nicht Belange der Stadt beeinträchtigt und die Räume nicht von der Stadt für eigene Veranstaltungen u.ä. benötigt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.
- (3) Die Benutzung von Räumen richtet sich nach dieser Ordnung. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 2 Art der Benutzung

Die Veranstaltungs-, Konferenz-, Unterrichts- und Ausstellungsräume werden in erster Linie für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Benutzungszeit

Die Benutzungszeiten werden vertraglich zwischen dem Veranstalter und dem Kulturbüro festgelegt.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 1. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;
 2. die sonstigen sich aus dieser Ordnung ergebenden oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter nicht erfüllt werden;
 3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
- (2) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.
- (3) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet. Ersparte Aufwendungen des Vermieters sind abzurechnen.

§ 5 Kündigung

(1) Werden Räume zur laufenden Nutzung überlassen, so kann der Vertrag von beiden Parteien bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben ordentlich gekündigt werden.

(2) Die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist die Stadt zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

1. die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;

2. durch die Veranstaltungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist;

3. die sonstigen, sich aus dieser Ordnung oder vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch den Mieter nicht erfüllt werden;

4. die überlassenen Räume für Aufgaben des Kulturbüros oder andere dienstliche Zwecke dringend benötigt werden.

(3) Macht der Vermieter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.

II. Benutzungsrichtlinien

§ 6 Beginn und Beendigung von Veranstaltungen

(1) Die bereitgestellten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der vereinbarten Nutzung, insbesondere jede Änderung der Benutzung in der Person des Antragstellers, sind mit dem Kulturbüro vor der Veranstaltung abzustimmen.

(2) Der bereitgestellte Raum ist dem Veranstalter vor jeder Benutzung durch einen Verantwortlichen des Kulturbüros zuzuweisen.

§ 7 Aufsicht

(1) Der Benutzer hat dem Kulturbüro bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen voll geschäftsfähigen Personen anzugeben. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein.

(2) Beauftragten des Kulturbüros ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jeder Zeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

§ 8

Sicherheitsvorschriften

- (1) Alle ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Nutzer hat sich kundig zu machen, insbesondere über Zugangswege und Notausgänge. Das in den Räumen vorhandene Mobiliar darf ohne Einwilligung des Vermieters in seiner Aufstellung nicht verändert werden.
- (2) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
- (3) Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.

§ 9

Behandlung der Einrichtung

- (1) Gebäude, Mobiliar und technische Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Technische Ausstattungsgegenstände und andere unter Verschluss gehaltene Ausstattungen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters benutzt werden.
- (3) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Einwilligung des Kulturbüros im Gebäude untergebracht werden.
- (4) Das Gelände der betreffenden Einrichtungen darf nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden.
Das Ausgestalten von Räumen bedarf der Abstimmung mit dem Kulturbüro.
Die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung des Kulturbüros.
- (5) Beschädigungen an den Räumen, dem Mobiliar und den überlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Kulturbüro bzw. dem Hausmeister zu melden.

III. Haftung

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Schwerin überlässt dem Benutzer Räume, Einrichtungsgegenstände und sonstige mit überlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem Kulturbüro gemeldet werden.
- (2) Der Mieter haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück verursachten Personen- und Sachschäden und stellt den Vermieter von entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden die überlassenen Räume bei der Veranstaltung über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Mieter die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.
- (4) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzuges des Vermieters mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (5) Die Haftung des Vermieters für sonstige Schäden aus der Verletzung vertraglicher

oder vorvertraglicher Pflichten sowie Schäden, die auf deliktischem Verhalten des Vermieters beruhen, ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist.

(6) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt der Vermieter keine Haftung, sofern er nicht im Einzelfall die Verpflichtung zur Verwahrung der eingebrachten Gegenstände übernommen hat. Im übrigen ist die Haftung bei Übernahme einer Verwahrpflicht auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten des Vermieters beschränkt.

IV. Entgelte

§ 11 Benutzungsentgelte

(1) Für die Überlassung der Räume wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich nach der nachstehenden Einteilung in drei Tarifgruppen richtet und dessen Höhe dem Antragsteller mit dem Nutzungsvertrag mitgeteilt wird.

1. Grundmiete für die Nutzung bis zu vier Stunden:

a) Tarif I (0,50 Euro/qm)

für sämtliche Veranstaltungen der förderungswürdigen Nutzer aus Anlage 1;

b) Tarif II (1,50 Euro/qm)

für alle weiteren gemeinnützigen Veranstaltungen der nicht nach Anlage 1 förderungswürdigen Nutzer

c) Tarif III (2,00 Euro/qm)

für alle weiteren Veranstaltungen, wenn sie nicht in die Tarifklassen I und II eingeordnet werden können (einschließlich kommerzielle, private o.ä. Veranstaltungen);

2. Miete für Nutzungen über vier Stunden:

Das Entgelt erhöht sich pro angefangene Stunde um ein Viertel des jeweiligen Tarifs, jedoch höchstens bis zum Doppelten der Grundmiete pro Tag.

3. Bei Veranstaltungen, bei denen das **Kulturbüro Mitveranstalter** ist, tragen die Veranstalter das Entgelt zu gleichen Teilen.

4. Stellt der Vermieter auf Wunsch des Mieters für Veranstaltungen Personal für Garderobe, Einlass, Sicherung oder Bedienung technischer Geräte o.ä. zur Verfügung, trägt der Mieter die Personalkosten. Die Berechnung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage des TVöD pro angefangene Stunde.

5. Für die **Benutzung technischer Geräte** werden folgende Entgelte erhoben:

(Nutzung pro Veranstaltung)

1. Overhead-Projektor und Leinwand	16,00 Euro
2. Dia- Projektor und Leinwand	16,00 Euro
3. Video/CD/DVD -Wagen	16,00 Euro
4. Tasteninstrument	10,00 - 15,00 Euro
5. Mikrofonanlage	7,00 - 10,00 Euro
6. Beamer /Laptop	15,00 Euro

6. Werden durch den Mieter **Eintrittsgelder** für die Veranstaltung verlangt, kann der Vermieter verlangen, an den Einnahmen aus den Eintrittsgeldern prozentual beteiligt zu werden. Die Höhe des prozentualen Anteils wird im Mietvertrag festgelegt.

7. Die Tarife für die am häufigsten vermieteten Räume sind in Anlage 2 abgedruckt.

§ 12

Befreiung von Entgeltzahlungen

(1) Kein Entgelt wird erhoben

1. für Veranstaltungen der Organisationen, welche die Räume im Auftrag der Stadt nutzen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird;

2. für Veranstaltungen städtischer Einrichtungen und Ämter, ausgenommen davon sind die Volkshochschule, das Konservatorium und andere Kosten rechnende Einrichtungen der Stadt; sowie die Eigenbetriebe der Stadt Schwerin.

3. für Veranstaltungen, bei denen das Kulturbüro mit dem Veranstalter einen Kooperationsvertrag schließt und das Eintrittsgeld vom Kulturbüro vereinnahmt wird.

(2) Für Veranstaltungen, die das Land Schleswig-Holstein auf der Grundlage von § 2 Abs.2 und 3 des am 09.09.1994 für das Schleswig-Holstein-Haus geschlossenen Vertrages selbst oder zusammen mit den dort genannten Trägern durchführt, wird ebenfalls kein Entgelt erhoben.

(3) Sofern bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen förderungswürdiger Nutzer die entstehenden Ausgaben nicht durch die erzielten Einnahmen gedeckt werden, können die Entgelte auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13

Fälligkeit

(1) Das Nutzungsentgelt ist spätestens eine Woche vor dem vertraglich vereinbarten Nutzungstermin der Räumlichkeit fällig.

(2) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

(3) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Höhe von 5% über dem Basiszins lt. § 247 BGB geltend gemacht.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Benutzungsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ungültig sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Förderungswürdige Nutzer

Förderungswürdige Nutzer sind kulturelle Vereinigungen, die vom Kulturbüro gefördert oder als förderungswürdig anerkannt werden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, öffentliche anerkannte Träger der Jugendhilfe und die vom Sozialamt anerkannten Selbsthilfegruppen oder vergleichbare gemeinnützige Einrichtungen, wenn sie entweder in Schwerin ansässig sind oder bei überregionalen Trägern die Veranstaltung überwiegend für Schweriner Einwohner bestimmt ist.

Anlage 2

Tarif	I 0,50 Euro/qm	II 1,50 Euro/qm	III 2,00 Euro/qm
-------	-------------------	--------------------	---------------------

1. Schleswig-Holstein-Haus

1. Saal 68qm	34,00 €	102,00 €	136,00€
2. Gartensalon 53 qm	26,50 €	79,50 €	106,00 €
3. Foyerbereich 55 qm	27,50 €	82,50 €	110,00 €
4. Ausstellungsraum 1 Erdgeschoss 27 qm	13,50 €	40,50 €	54,00 €
5. Ausstellungsraum 2 Erdgeschoss 31 qm	15,50€	46,50 €	62,00 €
6. Ausstellungsraum 3 Erdgeschoss 32 qm	16,00 €	48,00 €	64,00 €
7. Ausstellungsraum 1 Obergeschoss 43 qm	21,50 €	64,50 €	86,00 €
8. Ausstellungsraum 2 Obergeschoss 53 qm	26,50 €	79,50 €	106,00 €
9. Ausstellungsraum 3 Obergeschoss 33 qm	16,50 €	49,50 €	66,00 €
10. Garten (pauschal)	165,00 €	165,00 €	165,00 €

2. Soziokulturelles Zentrum Speicher

1. Foyer 65 qm	32,50 €	97,50 €	130,00 €
2. Galerie 63 qm	31,50 €	94,50 €	126,00 €
3. Saal 132 qm	66,00 €	198,00 €	264,00 €
4. Künstlergarderobe 36 qm	18,00 €	54,00 €	72,00 €
5. Kneipe 104 qm	52,00 €	156,00 €	208,00 €

3. Stadtbibliothek

1. Lesesaal 180 qm	90,00 €	270,00 €	360,00 €
zuzgl. Galerie	30,00 €	90,00 €	120,00 €

4. Konservatorium

1. Saal 76 qm	38,00 €	114,00 €	152,00 €
---------------	---------	----------	----------

5. Volkshochschule

1. Aula 150 qm	75,00 €	225,00 €	300,00 €
2. Unterr.-räume 50qm	25,00 €	75,00 €	100,00 €
3. Sternwarte 50 qm	25,00 €	75,00 €	100,00 €
4. Konferenzraum I 43qm	21,50 €	64,50 €	86,00 €
5. Konferenzraum II 27qm	13,50 €	40,50 €	54,00 €

4. Nutzungsentgelt bei Trauungen (Nutzung bis zu 2 Stunden)

Speicher	35,00 €
Sternwarte	35,00 €
Konservatorium	65,00 €
Schleswig-Holstein-Haus Saal	50,00 €
Gartensalon	40,00 €